

SITZUNG DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS LUZERN

- 5. JUNI 72 - 2035

KANALISATIONSGESAMTREGLEMENT

1. Allgemeines
KANALISATIONSGESAMTREGLEMENT

a) Zweck	Art.	1
b) Umfang	Art.	2
c) Erstellung	Art.	3
d) Unterhaltung	Art.	4
e) Reinigung und Unterhalt	Art.	5
f) Rechtshatur	Art.	6
g) Finanzierung	Art.	7
2. Werkplan	Art.	8
3. Aufsicht und Verwaltung	Art.	9

1.1. Gebäude- und Grundstücksentwässerung		
1. Anschlusspflicht	Art.	10
2. Ausnahmen von der Anschlusspflicht	Art.	11
3. Gemeinsame Anschlussleitungen; Beanspruchung fremden Grundeigentums	Art.	12
1.1.1. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrolle		
1. Anschlussbewilligungsgehalt	Art.	13
2. Gesuchsunterlagen	Art.	14
3. Anschlussbewilligung	Art.	15
4. Abweichen von den genehmigten Plänen	Art.	16
5. Kontrolle und Abnahme	Art.	17
6. Betriebskontrolle	Art.	18
7. Vereinfachtes Verfahren	Art.	19

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

I. Allgemeines

1. Abwasseranlagen

a) Zweck	Art.	1
b) Umfang	Art.	2
c) Erstellung	Art.	3
d) Uebernahme von privaten Leitungen	Art.	4
e) Reinigung und Unterhalt	Art.	5
f) Rechtsnatur	Art.	6
g) Finanzierung	Art.	7

2. Werkplan	Art.	8
-------------	------	---

3. Aufsicht und Verwaltung	Art.	9
----------------------------	------	---

II. Gebäude- und Grundstückentwässerung

1. Anschlusspflicht	Art.	10
2. Ausnahmen von der Anschlusspflicht	Art.	11
3. Gemeinsame Anschlussleitungen; Beanspruchung fremden Grundeigentums	Art.	12

III. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrolle

1. Anschlussbewilligungsgesuch	Art.	13
2. Gesuchsunterlagen	Art.	14
3. Anschlussbewilligung	Art.	15
4. Abweichen von den genehmigten Plänen	Art.	16
5. Kontrolle und Abnahme	Art.	17
6. Betriebskontrolle	Art.	18
7. Vereinfachtes Verfahren	Art.	19

IV. Bau- und Betriebsvorschriften

1. Anschluss an die Sammelleitungen	Art.	20
2. Industrielle und gewerbliche Abwasser, schädliche Stoffe	Art.	21
3. Entlüftung	Art.	22
4. Geruchverschluss, Schlamm-sammler, Abläufe in Heizungsräumen	Art.	23
5. Spül- und Reinigungsvorschriften	Art.	24
6. Oel- und Fettabscheider	Art.	25
7. Hauskläranlagen	Art.	26
8. Kontrollschächte	Art.	27
9. Entwässerung tiefliegender Räume	Art.	28
10. Material	Art.	29
11. Zugänglichkeit	Art.	30
12. Betriebs- und Reinigungsvorschriften	Art.	31
13. Haftung	Art.	32
14. Abänderung der technischen Vorschriften	Art.	33

V. Beiträge und Gebühren

1. Grundsatz	Art.	34
2. Anschlussgebühr	Art.	35
3. Betriebsgebühr	Art.	36
4. Perimeterbeiträge	Art.	37
5. Fälligkeit	Art.	38
6. Gesetzliches Pfandrecht	Art.	39

VI. Straf- und Schlussbestimmungen

1. Rekursrecht	Art.	40
2. Strafbestimmungen	Art.	41
3. Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes, Ersatzvornahme	Art.	42
4. Inkrafttreten	Art.	43

Kanalisationsreglement für die Gemeinde Altishofen

vom 9.5.1972

DIE EINWOHNERGEMEINDE ALTISHOFEN

erlässt, gestützt auf das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung, das kantonale Gesetz über den Gewässerschutz und die Vollziehungsverordnung hiezu, sowie auf das Baugesetz für den Kanton Luzern, folgendes Kanalisationsreglement:

I. Allgemeines

Art. 1

1. Abwasseranlagen

- a) Zweck Zur Sammlung, Ableitung und Reinigung der Abwasser in der Gemeinde Altishofen werden die erforderlichen Abwasseranlagen erstellt.

Art. 2

- b) Umfang 1 Die Abwasseranlagen umfassen:
- a) Das Kanalisationsnetz (Misch- oder Trennsystem) bestehend aus den Anschlussleitungen samt Nebenanlagen, wie Schächte, Abscheide- und Hauskläranlagen, für das Ableiten der Abwasser vom Anfallort in die Sammelleitungen, und den

Sammelleitungen samt Spezialbauwerken wie Pumpstationen und Regenauslässe, für das Sammeln und Ableiten der Abwasser aus den verschiedenen Einzugsgebieten in die Abwasserreinigungsanlage

b) Die Abwasserreinigungsanlage mit der Ableitung in den Vorfluter.

- 2 Eingedeckte Bachläufe und Drainageleitungen fallen in der Regel nicht unter die Abwasseranlagen, sofern sie ausschliesslich Bach- und Drainagewasser führen.

Art. 3

- c) Erstellung
- 1 Die Gemeinde erstellt allein oder zusammen mit anderen Gemeinden die Abwasserreinigungsanlage und diejenigen Sammelleitungen, welche die Gemeindeversammlung gestützt auf die Vorschläge des Gemeinderates bestimmt. Die übrigen Sammelleitungen, sowie die Anschlussleitungen sind von den interessierten Grundeigentümern zu erstellen
 - 2 Das gesamte Kanalisationsnetz ist nach Massgabe des generellen Kanalisationsprojektes, das auf der Gemeindekanzlei eingesehen werden kann, zu erstellen.

Art. 4

- d) Uebernahme von von privaten Leitungen
- Wenn das öffentliche Interesse es verlangt, kann der Gemeinderat von Privaten erstellte Leitungen zu Eigentum der Gemeinde übernehmen; kann keine gütliche Einigung erzielt werden, so sind die Vorschriften des Enteignungsrechtes massgebend.

Art. 5

- e) Reinigung und Unterhalt
- 1 Reinigung und Unterhalt der gemeindeeigenen Sammelleitungen obliegen der Gemeinde.
 2. Reinigung und Unterhalt der privaten Sammelleitungen und Anschlussleitungen sind Sache der Leitungseigentümer. Die Gemeinde kann die Reinigung der Sammel- und Anschlussleitungen bis zu den Falleitungen im Gebäude auf Kosten der Leitungseigentümer selber besorgen.
 - 3 Wenn ein Leitungseigentümer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt und einer entsprechenden Aufforderung innert nützlicher Frist nicht Folge leistet, so lässt der Gemeinderat die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Säumigen durch Dritte ausführen.

Art. 6

- f) Rechtsnatur
- Die Abwasseranlagen, die von der Gemeinde erstellt oder zu Eigentum übernommen werden, sind öffentlichrechtlicher Natur. Die anderen Abwasseranlagen sind privatrechtlicher Natur.

Art. 7

- g) Finanzierung
- Die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt und Reinigung der öffentlichen Abwasseranlagen werden gedeckt durch:
- a) Leistungen der Gemeinde
 - b) Beiträge und Gebühren der Grundeigentümer
 - c) Kantons- und Bundesbeiträge

Art. 8

2. Werkplan

- 1 Der Gemeinderat lässt einen Werkplan (Kanalisations-Kataster) erstellen, aus dem die genaue Lage, Tiefe und Dimension sämtlicher Sammelleitungen mit Spezialbauwerken und Anschlussleitungen ersichtlich ist.
- 2 Dieser Plan ist laufend nachzuführen und auf der Gemeindekanzlei aufzulegen.

Art. 9

3. Aufsicht und Verwaltung

- 1 Die Aufsicht über Bau, Betrieb, Unterhalt und Reinigung sämtlicher Abwasseranlagen obliegt dem Gemeinderat.
2. Die Verwaltungsgeschäfte obliegen dem Gemeindeammannamt, das als Organ des Gewässerschutzes bestimmt wird (§ 1 lit. a der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über den Gewässerschutz).

II. Gebäude- und Grundstückentwässerung

Art. 10

1. Anschlusspflicht

- 1 Die Grundeigentümer sind verpflichtet, auf ihre Kosten jedes Grundstück und jedes bestehende oder neu zu errichtende Gebäude durch unterirdische Leitungen an die Sammelleitungen anzuschliessen.
- 2 Der Gemeinderat kann für den Anschluss Termine festsetzen.

Art. 11

2. Ausnahmen von 1 Von der Anschlusspflicht sind ausge-
der Anschluss- nommen:
pflicht
- a) Landwirtschafts- und Gärtnereibe-
triebe, sofern die Abwasser in
ausreichend grossen, dichten Jau-
chegruben ohne Ueberlauf gespei-
chert werden und periodisch verwer-
tet werden.
 - b) Unbebaute Grundstücke, sofern der
Anschluss nicht zur Sicherung von
Strassen und Wegen gegen Wasser-
schäden oder aus anderen öffentli-
chen Interessen erforderlich ist.
- 2 Weitere Ausnahmen kann das Polizei-
departement bewilligen.

Art. 12

3. Gemeinsame An- 1 Jedes Grundstück und jedes Gebäude ist
schlusslei- in der Regel für sich und ohne Benüt-
tungen; Bean- zung fremder Parzellen zu entwässern.
spruchung frem-
den Grundeigen-2 Wollen für mehrere Grundstücke gemein-
tums same Anschlussleitungen erstellt wer-
den, und ist dazu fremdes Grundeigen-
tum in Anspruch zu nehmen, so haben
die Beteiligten vor Baubeginn die ge-
genseitigen Rechte und Pflichten (Durch-
leitung, Erstellung, Unterhalt) durch
Eintragung im Grundbuch rechtsgültig
zu regeln und sich beim Gemeinderat hie-
rüber auszuweisen.
- 3 Ist fremdes Grundeigentum in Anspruch zu
nehmen, und können sich die Beteilig-
ten hierüber nicht gütlich einigen, so
ist das Verfahren gemäss Art. 691 ZGB
und § 91 EG zum ZGB einzuleiten, oder
gegebenenfalls das Enteignungsrecht in

Anspruch zu nehmen (Art. 13 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer).

4. Bei Beanspruchung des dem Kanton gehörenden Gebietes (Kantonsstrassen, öffentl. Gewässer) ist die Bewilligung des Baudepartementes einzuholen. Dem Bewilligungsgesuch sind die Pläne beizulegen.

III. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrolle

Art. 13

- | | |
|--------------------------------|---|
| 1. Anschlussbewilligungsgesuch | 1 Für jeden direkten oder indirekten Anschluss an die Sammelleitungen, wie auch für Abänderungen an bestehenden Anschlussleitungen und Nebenanlagen ist die Bewilligung des Gemeinderates einzuholen. |
| | 2 Beim Neu- oder Umbau von Gebäuden ist auch dann eine Anschlussbewilligung einzuholen, wenn an der Anschlussleitung nichts geändert wird. |
| | 3 Das schriftliche Gesuch ist dreifach und gleichzeitig mit einem allfälligen Baugesuch einzureichen. |

Art. 14

- | | |
|----------------------|--|
| 2. Gesuchsunterlagen | 1 Dem Gesuch sind folgende, vom Planverfasser und Bauherrn unterzeichnete Pläne dreifach beizulegen:

a) Situationsplan (vom Geometer beglaubigte Kopie des nachgeführten Grund- |
|----------------------|--|

buchplanes) des zu entwässernden Grundstückes, aus dem die Lage der nächsten Sammelleitung, einer allfällig zu erstellenden Sammelleitung, und der Anschlussleitung ersichtlich sind.

b) Kanalisationsplan (Gebäudegrundriss) im Massstab 1 : 50 oder 1 : 100 mit folgenden Angaben: Sämtliche Anfallstellen unter Bezeichnung der Art der anfallenden Abwasser und Anzahl der Apparate, die Fall- und Grundleitungen, Schächte, Abscheider, Rückstauverschlüsse, besondere Entlüftungen usw., alles mit den erforderlichen technischen Angaben, wie Lichtweite, Gefälle, Koten, Material.

2 Der Gemeinderat kann weitere Pläne und Unterlagen (Längeprofile usw.) einverlangen, soweit dies für die Beurteilung des Gesuches erforderlich ist.

Art. 15

3. Anschlussbewilligung

- 1 Der Gemeinderat entscheidet über das Anschlussbewilligungsgesuch und fügt den Bewilligungen die erforderlichen Auflagen und Bedingungen bei.
- 2 Mit den Bauarbeiten darf vor der Erteilung der Anschlussbewilligung nicht begonnen werden.
- 3 Wenn innert Jahresfrist mit der Ausführung des genehmigten Projektes nicht begonnen wird, erlischt die Anschlussbewilligung. Die Zeit, während der infolge von Baueinsparungen oder Rekursen mit den Bauarbeiten noch nicht begonnen werden kann, ist hiebei nicht mitzurechnen.

Die Ertreckung der Gültigkeit der Bewilligung um ein weiteres Jahr ist wie bei der Baubewilligung möglich (§ 136 Abs. 2 des Baugesetzes).

Art. 16

4. Abweichungen
von den
genehmigten
Plänen

- 1 Abweichungen von den genehmigten Plänen sind nur mit Bewilligung des Gemeinderates zulässig.
- 2 Es sind hiefür entsprechend abgeänderte Pläne einzureichen.

Art. 17

5. Kontrolle
und Abnahme

- 1 Die Vollendung der Anlage ist dem Gemeindeammannamt vor dem Eindecken rechtzeitig mitzuteilen.
- 2 Dieses prüft die Anlagen unverzüglich auf Dichtigkeit und Uebereinstimmung mit den genehmigten Plänen samt Bedingungen und Auflagen. Es verfügt nötigenfalls die Abänderungen vorschriftswidriger Ausführungen.
- 3 Die Leitungen werden vom Gemeindeammannamt eingemessen und in den Werkplan eingetragen.
- 4 Wurde eine Leitung ohne vorherige Meldung eingedeckt, so muss das Gemeindeammannamt deren Freilegung auf Kosten des Bauherrn verlangen.

Art. 18

6. Betriebs-
kontrollen

- 1 Dem Gemeinderat steht das Recht zu, die privaten Abwasseranlagen auch im

Betrieb kontrollieren zu lassen. Den Kontrollorganen ist der Zutritt jederzeit zu gestatten.

- 2 In ausserordentlichen Fällen kann der Gemeinderat Experten beiziehen. Die dadurch entstehenden Kosten hat er nach Massgabe des Obligationenrechtes den verantwortlichen Leitungseigentümern oder Dritten aufzuerlegen.

Art. 19

7. Vereinfachtes Verfahren Für die gleichzeitig mit der Erstellung einer Sammelleitung zu erfolgenden Anschlüsse von Gebäuden und Grundstücken ist kein Anschlussbewilligungsgesuch einzureichen. Der Gemeinderat und die von ihm beauftragten Organe legen die Einzelheiten des Anschlusses im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer fest.

IV. Bau- und Betriebsvorschriften

Art. 20

1. Anschluss an die Sammelleitungen 1 Das Abwasser ist den Sammelleitungen in geschlossenen, möglichst gradlinig angelegten, dichten Leitungen mit genügender Ueberdeckung zuzuführen.
- 2 In Gebieten, in denen das generelle Kanalisationsprojekt das Trennsystem vorsieht, sind Meteor-, Bach- und Drainagewasser, Abläufe von Laufbrunnen sowie Ueberläufe von Quell- und Grundwasserfassungen in die Meteorwasserleitungen einzuleiten.

- 3 Die Lichtweite der Anschlussleitungen richtet sich nach der Grösse des zu erwartenden Abwasseranfalles. Das Gefälle darf in der Regel nicht weniger als 3 % betragen.
- 4 Beim Durchgang durch Hausmauern und Fundamente sind die Leitungen so zu verlegen, dass keine Rohrbrüche entstehen können. In schlechtem Baugrund sowie im Strassen- und Trottoirgebiet sind die Leitungen einzubetonieren. Im übrigen sind die Leitungen in Sand und Kies sorgfältig einzubetten.
- 5 Die Vereinigung zweier Abflussrohre soll in der Fliessrichtung unter einem spitzen Winkel von höchstens 45° erfolgen.
- 6 Bei Richtungswechsel sind Schächte zu erstellen; ausnahmsweise können Bogenformstücke gestattet werden.
- 7 Der Anschluss an die Sammelleitungen hat in der Regel in deren Kontrollschächte zu erfolgen.
- 8 In der Nähe von Wasserleitungen sind die Kanalisationen so zu erstellen, dass das Trinkwasser nicht gefährdet wird.
- 9 Soweit in diesem Reglement nichts Abweichendes bestimmt wird, sind die Anschlussleitungen und Nebenanlagen gemäss den Richtlinien des Verbandes schweizerischer Abwasserfachleute (VSA-Richtlinien) zu erstellen.

Art. 21

- | | |
|---|--|
| 2. Industrielle und gewerbliche Abwasser; schädliche Stoffe | 1 Abwasser aus industriellen und gewerblichen Betrieben, welche die Abwasseranlagen schädigen oder deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung beeinträchtigen oder das tierische und pflanzliche Le- |
|---|--|

ben im Vorfluter gefährden, dürfen nur nach ausreichender Vorbehandlung in das Kanalisationsnetz eingeleitet werden. Mit dem Anschlussbewilligungsgesuch ist in diesen Fällen das vom Staatswirtschaftsdepartement genehmigte Vorbehandlungsprojekt (Oel- und Fettabscheider, Neutralisations- und Entgiftungsanlagen usw.) einzureichen.

- 2 Es ist im besonderen verboten, nachgenannte Stoffe unmittelbar oder mittelbar in die Sammelleitungen einzubringen:
 - a) Jauche aus Aborten ohne Wasserspülung, Ställen, Miststöcken und Komposthaufen sowie Abflüsse aus Grünfuttersilos;
 - b) dickflüssige oder schlammige Flüssigkeiten sowie feste Stoffe und Abfälle, welche die Leitungen verstopfen können (Oele, Fette, usw.);
 - c) Flüssigkeiten, die giftige, feuer- und explosionsgefährliche oder radioaktive Stoffe enthalten;
 - d) grössere Mengen von Flüssigkeiten mit einer Temperatur von über 40° C;
 - e) saure, basische oder salzhaltige Flüssigkeiten in schädlicher Konzentration;
 - f) Gase und Dämpfe aller Art;
 - g) Abwasser mit lästigen Ausdünstungen;
 - h) Abfälle aus Küchenabfallvertilgern;
 - i) Kadaver und Metzgereiabfälle;
 - k) Abwasser aus Betonmischern und Zementsilos.
- 3 Im Zweifelsfalle entscheidet das Polizeidepartement.

Art. 22

3. Entlüftung

- 1 Alle Anschlussleitungen sind ausreichend zu entlüften.

- 2 Die Entlüftungsleitungen sind möglichst senkrecht mit einem unverminderten Querschnitt bis 50 cm über Dach, jedenfalls bis über Sturzhöhe naher Fenster bewohnter Dachzimmer zu führen. Sie dürfen nicht in Kamine, Luftschächte oder ähnliche Anlagen münden.

Art. 23

- | | |
|---|---|
| 4. Geruchverschluss
Schlammsammler
Abläufe in
Heizungsräumen | <ol style="list-style-type: none">1 Alle Abläufe in den Anschlussleitungen mit Ausnahme der Regenfallrohre sind mit Geruchverschlüssen zu versehen.2 Bei Abläufen von Kellern, Waschküchen sowie Regenfallrohren und Wasserabläufen ausserhalb des Hauses sind Schlammsammler einzubauen.3 Die Heizungsräume sind so zu gestalten, dass ausfliessendes Oel nicht versickern oder durch Bodenabläufe abliessen kann. Sind Bodenabläufe vorhanden oder vorgesehen, so sind z.B. Ablaufstutzen von mindestens 10 cm Höhe mit verschraubbarem Verschluss anzubringen oder die Brenner mindestens 10 cm tiefer zu legen. |
|---|---|

Art. 24

- | | |
|---|--|
| 5. Spül- und Reinigungs-
vorrichtungen | Beim Uebergang von den Fall zu den Grundleitungen sowie am Ende langer Leitungen sind luftdichte, verschliessbare Spül- und Reinigungsvorrichtungen einzubauen. Diese sind an leicht zugänglichen Stellen, nicht aber in Wohnungen, Arbeitsräumen und in unmittelbarer Nähe von Maschinen oder Heizkesseln anzuordnen. |
|---|--|

Art. 25

6. Oel- und Fett- 1 Abwasser aus Räumen, in denen mineralische Oele und Fette sowie feuer- und explosionsgefährliche Stoffe anfallen (Garagen, Reparaturwerkstätten, Autowaschplätze, Spritzwerke, chemische Waschanstalten usw.), dürfen nur unter Vorschaltung von Mineralölabscheidern gemäss VSA-Richtlinien in die Sammelleitungen eingeleitet werden.
- 2 Bei Grossküchen von Wirtschaften, Kantinen usw. sowie bei fleischverarbeitenden, fetthaltige Abwasser liefernden Unternehmungen sind die Fettabscheider gemäss VSA-Richtlinien einzubauen.
- 3 Die Oel- und Fettabscheider müssen auch nach Inbetriebnahme der Abwasserreinigungsanlagen bestehen bleiben.

Art. 26

7. Hauskläranlagen 1 Die Abwasser sind in Hauskläranlagen zu klären.
- 2 Als Hauskläranlagen dürfen nur Klärgruben oder dreiteilige Abwasserfaulräume gemäss VSA-Richtlinien (VSA = Verein schweiz. Abwasserfachleute) erstellt werden. Ueber die Verwendung der einzelnen Systeme entscheidet das Polizeidepartement.
- 3 Der Gemeinderat kann mit Zustimmung des Polizeidepartementes auf die Erstellung von Hauskläranlagen verzichten.
- 4 Nach Inbetriebnahme der Abwasserreinigungsanlage sind keine Hauskläranlagen mehr zu erstellen und die bestehenden

Anlagen sind innert angemessener, vom Gemeinderat zu bestimmender Frist auf Kosten der Eigentümer auszuschalten, sofern die Abwasser in die Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden.

Art. 27

8. Kontrollschächte

- 1 Bei der Vereinigung mehrerer Anschlussleitungen oder, wo es aus betriebstechnischen Gründen nötig erscheint, sind besteigbare Kontrollschächte von mindestens 80 cm Durchmesser zu erstellen.
- 2 Bei Schachttiefen von mehr als 1,00 m sind nicht rostende Steigeisen in 30 cm Abstand einzubauen.
- 3 Die Schachtausbildung hat hydraulisch rischig zu erfolgen (durchlaufende Rinnen, seitliche Einläufe mit Durchlauf- rinnen, eventuelle Abstürze usw.). Kontrollschächte sind mit gusseisernen Deckeln von mindestens 60 cm lichter Weite zu versehen. Armierte Betondeckel mit Eisenrahmen am Deckel und im Falz sind ebenfalls zulässig.
- 4 Im Innern von Gebäuden dürfen für Kontrollschächte nur Deckel mit Geruchverschlüssen verwendet werden. Bei Rückstaugefahr sind verschraubbare Deckel notwendig.
- 5 Die Deckel der Schächte müssen immer zugänglich sein und dürfen nicht überdeckt werden.

Art. 28

9. Entwässerung tieferliegender Räume

- 1 Aus tiefliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das Abwasser durch Pumpen der Kanalisation zuzuleiten.

- 2 Pumpendruckleitungen sind über die maximale Rückstauhöhe der Sammelleitungen zu führen. In die Anschlussleitungen, die über dem normalen Wasserstand der Sammelleitungen liegen, aber zeitweilig eingestaut werden können, sind Rückstauverschlüsse einzubauen.

Art. 29

10. Material
 - 1 Für die Kanalisationsleitungen sind nur bestgeeignete Materialien zulässig.
 - 2 Alle Apparate und Einrichtungen haben den hygienischen Anforderungen zu entsprechen.

Art. 30

11. Zugänglich-
keit
 - Alle Kanalisationsleitungen müssen jederzeit zur Kontrolle, Reinigung und Durchspülung gut zugänglich sein.

Art. 31

12. Betriebs-
und Reini-
gungsvor-
schriften
 - 1 Alle Kanalisationsleitungen müssen ständig in gutem und betriebssicherem Zustand gehalten werden und sind nach Bedarf durchzuspülen und zu reinigen.
 - 2 Hauskläranlagen sind jährlich mindestens zweimal bis auf ca. 20 % des Inhaltes zu entleeren und zu reinigen. Sie müssen nach jeder Schlammmentnahme und nach jeder Reinigung sofort wieder mit Frischwasser gefüllt werden.
 - 3 Fett- und Mineralölabscheider sind nach Bedarf zu entleeren; das Abscheidegut ist auf unschädliche Weise zu beseitigen

und darf unter keinen Umständen in die Kanalisation oder in ober- und unterirdische Gewässer abgelassen werden.

4 Geruchverschlüsse müssen stets mit Wasser gefüllt sein.

Art. 32

13. Haftung

Der Eigentümer haftet für jeden Schaden, der wegen fehlerhafter Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaftem Betrieb und Unterhalt seiner Abwasseranlagen verursacht wird.

Art. 33

14. Abänderung der technischen Vorschriften

Der Gemeinderat ist berechtigt, die unter "IV. Bau- und Betriebsvorschriften" enthaltenen Bestimmungen allfälligen technischen Neuerungen, soweit diese vom Eidg. Departement des Innern vom VSA oder ähnlichen Fachgruppen normiert werden, ganz oder teilweise anzupassen.

V. Beiträge und Gebühren

Art. 34

1. Grundsatz

1 Die Gemeinde erhebt von den anschlusspflichtigen Grundeigentümern an die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt und Reinigung der öffentlichen Abwasseranlagen eine einmalige Anschlussgebühr und eine jährliche Betriebsgebühr.

- 2 Die Einnahmen aus den Anschlussgebühren und Perimeterbeiträgen dürfen die Baukosten unter Abzug allfälliger Leistungen von Bund und Kanton nicht übersteigen. Die Betriebsgebühren dürfen nicht höher festgesetzt werden, als Betrieb, Unterhalt und Reinigung sowie angemessene Verzinsung und Abschreibung es erfordern.
- 3 Für die Prüfung der Anschlussbewilligungsgesuche und die Kontrolle der Anlagen wird eine Gebühr erhoben, die nach Zeitaufwand festzusetzen ist.

Art. 35

2. Anschlussgebühr

- 1 Die Anschlussgebühr beträgt:
 - a) für Grundstücke ohne Gebäude: 0,5 % der Katasterschätzung, mindestens Fr. 20.--;
 - b) für Grundstücke mit Gebäuden:
 - wenn das Gebäude nach Erstellung der Sammelleitung gebaut wird: 1,5 % der Brandversicherungssumme;
 - wenn das Gebäude im Zeitpunkt der Erstellung der Sammelleitung schon besteht und keine vorschriftsgemässe Hauskläranlage besteht: 1,25 % der Brandversicherungssumme;
 - wenn das Gebäude im Zeitpunkt der Erstellung der Sammelleitung schon besteht und eine vorschriftsgemässe Hauskläranlage besteht: 1 % der Brandversicherungssumme
 - c) für Neubauten anstelle von Altbauten, für die nach Inkrafttreten dieses Reglementes bereits eine Anschlussgebühr bezahlt wurde: 1,5 % der Brandversicherungssumme; bereits bezahlte Anschlussgebühren sind anzurechnen;

- d) für An- und Aufbauten sowie zusätzliche freistehende Kleinbauten: 1,5 % des Differenzbetrages zwischen der alten und der neuen Brandversicherungssumme; diese Regelung gilt auch für Umbauten, sofern diese einen Mehranfall von Abwasser zur Folge haben.
- 2 Als massgebende Brandversicherungssumme gilt der amtlich geschätzte Bauwert ohne Berücksichtigung des Neubauwertes.
- 3 Bei ausserordentlichen Verhältnissen, wie bei Industrie- und Gewerbebauten, öffentlichen Gebäuden usw. kann der Gemeinderat die Anschlussgebühr gemäss den geltenden technischen Richtlinien angemessen erhöhen oder herabsetzen.

Art. 36

3. Betriebs-
gebühr

- 1 Die jährliche Betriebsgebühr ist vom Zeitpunkt des Anschlusses eines Grundstückes an eine gemeindeeigene Kanalisation zu entrichten.
- 2 Sie beträgt 15 Rp. pro m³ bezogenen Wassers. Bei ausserordentlichen Verhältnissen kann der Gemeinderat die Betriebsgebühr angemessen erhöhen oder herabsetzen.
- 3 Die Eigentümer der Wasserversorgung liefern der Einwohnergemeinde alljährlich die erforderlichen Angaben über den Wasserverbrauch ihrer Mitglieder.
- 4 Wo keine oder ungenügende Angaben erhältlich sind, schätzt der Gemeinderat den Wasserverbrauch nach Erfahrungszahlen.

Art. 37

4. Perimeter-
beiträge

An die Erstellungskosten der öffentlichen Abwasseranlagen können von den Grundei-

gentümern neben den Anschlussgebühren im Sinne von Art. 35 nötigenfalls auch Perimeterbeiträge erhoben werden. Der Entscheid hierüber liegt bei der Einwohnergemeinde.

Art. 38

5. Fälligkeit
- 1 Bei Bauten, die im Zeitpunkt der Erstellung der Sammelleitung schon bestehen, wird die Anschlussgebühr im ersten Jahre des Anschlusses an die Sammelleitung fällig. Die Gebühr kann einmalig oder in Raten während 5 aufeinanderfolgenden Jahren entrichtet werden zu folgenden Bedingungen:
 - Bei Bezahlung der gesamten Anschlussgebühr innert 3 Monaten seit Rechnungstellung wird ein Skonto von 2 % gewährt.
 - Zu den Gebühren und Beiträgen, die nach dem 6 Monat nach Rechnungstellung nicht bezahlt sind, wird ein Verzugszins von 5 % ab diesem Zeitpunkt zugerechnet.

Bei der Ratenzahlung innert 5 Jahren wird auf Nachzahlung bei teuerungsbedingter Erhöhung der Brandversicherungssumme verzichtet. Bei Handänderungen ist der ganze Rest unverzüglich zu bezahlen.
 - 2 Bei Neubauten wird vor Erteilen der Anschlussbewilligung eine Akontozahlung von der Hälfte der mutmasslichen Anschlussgebühr verlangt. Die endgültige Rechnungstellung erfolgt nach Bekanntgabe der rechtsgültigen Brandversicherungsschätzung.
 - 3 Zahlungspflichtig ist der Eigentümer des Grundstückes im Zeitpunkt der Rechnungstellung.

Art. 39

- | | |
|----------------------------|--|
| 6. Gesetzliches Pfandrecht | Für die Gebühren und Beiträge gemäss Art. 35 - 37 besteht ein gesetzliches Pfandrecht ohne Eintragung im Grundbuch und zwar für die Anschlussgebühren und Perimeterbeiträge auf 10 und für die Betriebsgebühren auf 2 Jahre. |
|----------------------------|--|

VI. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 40

- | | |
|----------------|---|
| 1. Rekursrecht | Gegen alle auf Grund dieses Reglementes gefassten Beschlüsse des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat Rekurs eingereicht werden. |
|----------------|---|

Art. 41

- | | |
|--------------------|---|
| 2. Strafbestimmung | Verstösse gegen dieses Reglement oder die gestützt darauf erlassenen Einzelverfügungen werden, soweit Art. 15 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung nicht zur Anwendung kommt, gemäss Art. 292 StGB bzw. § 8 EG zum StGB mit Haft oder Busse bestraft. |
|--------------------|---|

Art. 42

- | | |
|--|---|
| 3. Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes; Ersatzvornahme | 1 Vorschriftswidrig erstellte Anlagen oder eigenmächtige Abweichungen von den bewilligten Plänen sind auf Kosten des Leitungseigentümers abzuändern oder zu beseitigen. |
|--|---|

- 2 Leistet der Leitungseigentümer einer entsprechenden Aufforderung des Gemeinderates nicht fristgerecht Folge, so ist der Gemeinderat ermächtigt, die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Leitungseigentümers durch Dritte vornehmen zu lassen.

Art. 43

4. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Annahme durch die Einwohnergemeinde mit der Genehmigung des Regierungsrates in Kraft.

* * *

G e n e h m i g t

an der Gemeindeversammlung vom 9. Mai 1972

DAS VERSAMMLUNGSBUREAU:

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Die Stimmenzähler

B. Kaufmann
W. A.

E. Schneggler
H. Kappeler

Vom Regierungsrat des Kantons Luzern
genehmigt am - 5. Juni 1972

Der Staatschreiber:

Kieger